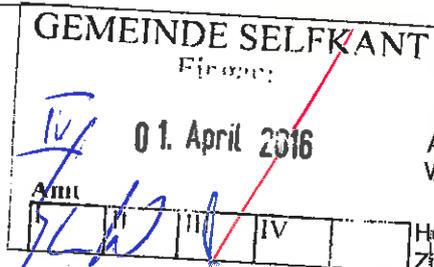


Bürgermeister der
Gemeinde Selfkant
52538 Selfkant



.....Der Landrat

Amt für Bauen und
Wohnen

Herrn Magaß / Ja
Zimmer Nr.: 602
Tel.: (02452) 136317
Fax: (02452)13 63 95
e-mail:
gerd.magass@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen:

63-255-2016 und 63-256-2016

30.03.2016

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant, Änderung N 15 und Bebauungsplan
Nr. 45 - Saeffelen, Hundsrath;
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB**

in Selfkant, ~

Gemarkung Saeffelen
Flur 8
Flurstück 26

Ihr Bericht vom 24. Feb. 2016, Az.: 63 10 00

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt hat keine Einwendungen erhoben.

Straßenverkehrsamt

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die konkrete Ausbauplanung der öffentlichen Verkehrsflächen bitte ich, rechtzeitig mit mir abzustimmen.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird auf Nachfolgendes hingewiesen:

Untere Landschaftsbehörde

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine Bedenken, wenn die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß den Vorgaben des landschaftspflegerischen Fachbeitrages erfolgen. Bei Aufforstungsmaßnahmen bitte ich am Ende den Angaben der zuständigen Forstbehörde bezüglich der Baumartenwahl, der Pflanzverbände etc. zu folgen.

Die Empfehlungen des Artenschutzgutachters bitte ich ebenfalls zu beachten.

Die externe Kompensationsfläche habe ich in das Kompensationsflächenkataster eingetragen.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlastverdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben **Bedenken**.

Eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme kann **nicht** erfolgen, da hierfür gutachterliche Prognosen von staatlich anerkannten Sachverständigen über die zu erwartenden Auswirkungen (Geräusche, Schattenwurf, bedrängende Wirkungen) der bestehenden und geplanten Windenergieanlagen auf das Baugebiet erforderlich sind.

Begründung:

In Anlehnung an § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Zündorf

Der Landrat
-Untere Umweltschutzbehörde-
Immissionsschutz
Az: 63-Bg 327/16-De

Heinsberg, den 13.04.2016

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum B-Planverfahren Nr. 45. Saeffelen-Hundsath

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben derzeit noch **Bedenken**.

In mittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befindet sich eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA). Im Bereich der avisierten Fläche ist daher mit relevanten Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis auf eine Vorbelastung ist der textlichen Festsetzung derzeit nicht zu entnehmen.

Auf Grundlage des „*Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen für den Standort Waldfeucht*“ - Schallimmissionsprognose vom 3. November 2014, Az: SP13001N3B3 und der Ergänzung „*Stellungnahme zur geplanten WA-Gebietsverweiterung Saeffelen, nördl. der Friedhofstraße am geplanten WEA Standort Waldfeucht, auf Basis der Schallimmissionsprognose SP13001N3B3*“ vom 21. Mai 2015, Az: SP13001N6 der Windtest Grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a, 41517 Grevenbroich für die Errichtung der WEA, werden relevante Geräuschimmissionen auf die avisierte Fläche attestiert.

Gemäß Gutachten wird der zulässige Schallimmissionsrichtwert für den Nachtzeitraum von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete bei Betrieb der WEA vollends ausgeschöpft. Jede weitere Geräuschemission (z. B. durch die Bebauung und deren Nutzung im Allgemeinen oder durch technische Emissionsquellen wie Klimaanlage, Wärmepumpen etc.) wird in dieser Zeit zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen.

Der immissionsschutzrechtlich problematischen Lärmvorbelastung des Plangebietes durch die WEA kann nur begegnet werden, indem die Errichtung und der Betrieb lärmrelevanter technischer Hausanlagen ausgeschlossen wird. Alternativ besteht die Möglichkeit, die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit haustechnischer Anlagen in Form einer Schallimmissionsprognose nachzuweisen. Ein Nachweis ist für jeden Einzelfall zu erbringen. Zur groben Abstandsorientierung haustechnischer Anlagen verweise ich in diesem Zusammenhang auch auf den „*Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI*“ (www.lai-immissionsschutz.de). Dieser gibt Mindestabstände für technische Hausanlagen zu Immissionsorten vor. Jedoch bleibt zu beachten, dass in diesem Schriftstück keine Berücksichtigung einer eventuellen Vorbelastung, wie z. B. durch WEA, stattfindet.

Sofern einer Lösung der beschriebenen Problematik im B-Planverfahren entsprochen wird, ist das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht von der Unteren Umweltschutzbehörde durchaus zu vertreten.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Deußen